

Einkaufsbedingungen der Infraser Logistics Leipzig GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen und Aufträge an unsere Vertragspartner (nachfolgend "Lieferant" oder auch „Auftragnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten (inklusive etwaiger Verhaltenskodizes) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und / oder Leistung vorbehaltlos annehmen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2 Wir weisen darauf hin, daß für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen Anwendung finden, die diese Einkaufsbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUß

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns.

2.2 Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer handschriftlich unterzeichneten oder per Telefax erfolgenden Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nebst eigenhändiger Unterschrift; die schriftliche Erklärung kann auch per Telefax übermittelt werden.

2.3 Bei Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustausches gelten die hierfür vereinbarten Bedingungen für den Vertragsabschluß.

2.4 In allen Dokumenten sind unsere Bestellzeichen (die komplette Bestellnummer, Bestellposition, Bestelldatum und unser Zeichen) anzugeben.

3. NACHUNTERNEHMEREINSATZ

3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit unserer schriftlichen Zustimmung darf er sie an Nachunternehmer übertragen.

3.2 Auf den Bau- und Montagstellungen müssen ausreichend deutsch-sprechende Ansprechpartner des Auftragnehmers tätig sein.

4. PREISE UND LIEFERZEIT

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise sind Festpreise und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen eintreten, es sei denn, eine Vertragspartei hat einen gesetzlichen Anspruch auf Abänderung der Preise, insbesondere, wenn ihr die Vertragspreise aufgrund des tatsächlichen Umfangs der Leistungen und der daraus resultierenden Massen- und Maßänderungen im Sinne von § 313 Abs. 1 BGB nicht zuzumuten sind. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten abweichend von dieser Ziffer 4.1 die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

4.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft vom Bestelltage an. Sobald der Lieferant annehmen kann, daß er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder per Telefax anzugeben. Unterläßt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber auf das Hindernis nicht berufen.

4.3 Eine vereinbarte Vertragsstrafe können wir bis zur Begleichung der Schlußrechnung geltend machen.

4.4 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für unvorhergesehene Erschwernisse werden dem Auftragnehmer nur dann vergütet, wenn die Ausführung der Arbeiten unter diesen Umständen vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet worden ist. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

4.5 Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den besonders zu vergütenden Einsatz von Mitarbeitern, Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

4.6 Stundenlohnzettel sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten täglich in Form des seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Modells einzureichen. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart werden, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtung, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

4.7 Der Beginn der Stundenlohnarbeiten ist dem Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

4.8 Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

4.a GRUPPENVERRECHNUNG IN DER UNTERNEHMENSGRUPPE

4.a.1 Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten mit Forderungen aufzurechnen, die Unternehmen zustehen, die mit uns jeweils im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind (Infraser Höchst-Gruppe), insbesondere mit Forderungen, die der Infraser Logistics GmbH, der Infraser GmbH & Co. Höchst KG, der Provadis Partner für Bildung und Beratung GmbH, der Novia Chromatographie u. Messverfahren GmbH, der Provadis School of International Management and Technology AG, der Provadis Professionals GmbH, der Technion GmbH, der WDG Westdeutsche Deponiegesellschaft mbH & Co. KG und/oder der Infraser Griesheim GmbH gegenüber dem Lieferanten zustehen.

4.a.2 Wir sind weiter berechtigt, unsere Forderungen mit Gegenforderungen zu verrechnen, die dem Lieferanten gegen eines der vorgenannten Unternehmen der Infraser Höchst-Gruppe zustehen.

5. RECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Preis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer bei unserer Rechnungsprüfung einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

5.2 Sollte durch das Fehlen einer der Angaben gemäß Ziffer 2 Abs. 4 eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5.3 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bankkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

6. MÄNGELANSPRÜCHE UND HAFTUNG

6.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, daß der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen entspricht und keine Mängel aufweist. Insbesondere hat der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

6.2 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde oder gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

6.3 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine Qualitäts- und Quantitätsabweichung innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) seit Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn Mitteilungen innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt werden.

6.4 Soweit im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel des Liefergegenstands beseitigt wird oder eine mangelfreie Sache geliefert wird, läuft die nach Ziffer 6.2 maßgebliche Verjährungsfrist für die Mängelansprüche neu an, es sei denn, es handelte sich um einen nur unerheblichen Aufwand oder der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, diese nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands einer Lieferbeziehung vorzunehmen.

6.5 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt.

6.6 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

6.7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich uns gegenüber, uns von einer Haftung gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für die Verpflichtungen des Auftragnehmers, dessen Nachunternehmers oder eines von dem Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG freizustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass wir den Auftrag an den Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung eines Dritten erteilen; in diesem Falle verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Dritten von der Haftung gemäß § 14 AEntG freizustellen.

6.7.2 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgeltes an seine Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, für die wir als Auftraggeber nach § 14 AEntG wie ein Bürge haften, schuldhaft nicht nach oder wirkt er gegenüber seinen Vertragspartnern nicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hin, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7. VERSICHERUNGEN

7.1 Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung auf eigene Kosten zu übernehmen.

7.2 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

7.3 Uns leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von uns gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen,

Apparate etc., scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

8. SICHERHEITSEISTUNG

8.1 Sicherheit für Mängelansprüche

Soweit mit dem Auftragnehmer Sicherheiten für Mängelansprüche vereinbart werden, gilt folgendes:

8.1.1 Zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche können wir 5 Prozent des Betrags der Abschlagsrechnungen (netto) bzw. der Schlussrechnung (netto) für die Dauer der Verjährungsfrist einbehalten.

8.1.2 Der Sicherheitseinbehalt kann nach Abnahme der Leistung oder Teilleistung des Auftragnehmers durch Stellung der selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer der deutschen Kreditaufsicht unterliegenden Bank oder Versicherung ganz oder teilweise abgelöst werden. Dabei ist auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist auszuschließen.

8.2 Vorauszahlungsbürgschaft

Soweit Vorauszahlungen vereinbart werden, hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Rückzahlung der von uns geleisteten Vorauszahlungen in Höhe dieser Vorauszahlung eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft einer der deutschen Kreditaufsicht unterliegenden Bank oder Versicherung zu stellen. Dabei ist auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist auszuschließen.

8.3 Vertragserfüllungsbürgschaft

Soweit mit dem Auftragnehmer die Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit vereinbart wird, gilt folgendes:

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Leistungen einschließlich der Abrechnung, Schadensersatz, von Vertragsstrafen sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen hat uns der Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung eine unbefristete, selbstschuldnerische unwiderrufliche Vertragserfüllungsbürgschaft einer der deutschen Kreditaufsicht unterliegenden Bank oder Versicherung in Höhe von 10 Prozent der Auftragssumme (netto) zu übergeben. Dabei ist auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist auszuschließen.

8.4 In den vorgenannten Fällen ist jeweils das von uns zur Verfügung gestellte Bürgschaftsmuster zu verwenden.

9. VERSANDVORSCHRIFTEN

9.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden.

9.2 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

9.3 Der Lieferant hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

9.4 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

9.5 Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

9.6 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterpelieferanten.

9.7 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

9.8 Die Preis- und Sachgefahr geht an dem Zielort über, an welchem ein Gegenstand zu versenden ist.

9.9 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die Rücksendung und Entsorgung von Verpackungen (einschließlich des Transportmaterials) zu sorgen.

10. EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, GEHEIMHALTUNG, NUTZUNGSRECHTE

10.1 Alle Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmittel, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben für ihn angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten weder als solche noch inhaltlich für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.

10.2 Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung sowie die diesbezüglichen Arbeiten, Unterlagen und Hilfsmittel und Informationen, die ihm bei seiner Tätigkeit für uns über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen zur Kenntnis gelangen, als Geschäftsgeheimnis zu beachten und demgemäß geheim zu halten. Der Lieferant hat von ihm eingesetztem Personal sowie Nachunternehmern eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unseren Gunsten aufzuerlegen. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit die betroffenen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

10.3 Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10.4 Alle Originale der vom Lieferanten zu erstellenden und / oder vom Lieferanten zur Durchführung der Bestellung hergestellten Unterlagen, insbesondere Pläne, Schriftstücke, Zeichnungen, Modelle, Formen, Werkzeuge, Filme usw. gehen durch Zahlung der vereinbarten Vergütung in unser Eigentum über auch wenn sie im Besitze des Lieferanten verbleiben. Dies gilt auch für erstellte elektronische Datenträger und elektronisch erstellte Unterlagen, die uns in geeigneter elektronischer Form zu übergeben sind. Auf Aufforderung sind uns diese Gegenstände auszuhändigen.

10.5 Wir haben das übertragbare Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des Lieferanten zu benutzen, zu vervielfältigen und auch zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten, Ingenieuren und Nachunternehmern soweit möglich herbeizuführen.

11. SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

11.1 Der Lieferant gewährleistet, daß durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Urheberrechte) Dritter nicht verletzt werden.

11.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen sowie allen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, freizustellen, soweit er die Verletzung verschuldet hat.

11.3 Im Übrigen hat der Lieferant, unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen, nach Abstimmung mit uns, auf eigene Kosten entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefergegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist ausschließlich Frankfurt am Main falls der Lieferant Kaufmann ist oder seinen Sitz nicht im Inland hat. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Unberührt bleiben anderweitige Gerichtsstände für unsere Ansprüche gegen den Lieferanten.

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung wird sich der Lieferant mit uns auf diejenige rechtlich wirksame Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

13. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IM INDUSTRIEPARK HÖCHST IN FRANKFURT AM MAIN ("INDUSTRIEPARK")

13.1 Betreiber des Industriepark ist die Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG ("Betreiber").

13.2 Der Lieferant erkennt die jeweils geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter und Beauftragte sowie die Werknormen und Richtlinien des Betreibers des Industriepark in der jeweils geltenden Fassung an. Sollten dem Lieferanten diese Vorschriften, Bestimmungen und/oder Richtlinien nicht vorliegen oder nicht bekannt sein, senden wir diese dem Lieferanten auf Anforderung zu.

13.3 Der Betreiber ist berechtigt, von dem Lieferanten für die wiederholte Einfahrt von Fahrzeugen jeder Art (z. B. Fahrzeuge für Personen- und Materialtransport, Spezialfahrzeuge, Baumaschinen selbstfahrend oder aufgeladen) in den Industriepark sowie für die von dem Betreiber geforderte Ausstellung von Ausweisen für den Einlaß von Personen und Beauftragte des Lieferanten in den Industriepark eine angemessene Vergütung zu verlangen, die von dem Betreiber jeweils allgemein für derartige Fallgestaltungen nach billigem Ermessen festgesetzt ist. Der Betreiber kann die Einfahrt und den Einlaß in den Industriepark von der Akzeptierung der jeweils allgemein nach billigem Ermessen festgesetzten Bestimmungen eines Fremdfirmenmanagements im Industriepark (Regelung von Einzelheiten der Anmeldung von Fahrzeugen und Personen, Sicherheitsaspekten, Sanktionen bei Verstoß gegen Ordnungs- oder Verkehrsbestimmungen) abhängig machen.

13.4 Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Projektleitung und/oder den Betreiber begonnen werden.

13.5 Zu Beginn aller Arbeiten unter Oberkante Gelände ist wegen der Dichte der bereits verlegten Leitungen auf dem Gelände die schriftliche Erlaubnis des Betreibers einzuholen.

13.6 Hydranten dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber zur Entnahme von Wasser benutzt werden.

13.7 Spülwässer (z. B. von Betonlieferfahrzeugen) dürfen nicht ins Kanalnetz eingeleitet werden. Die Ableitung von an der Baustelle anfallenden Wässern erfolgt nur auf Anweisung des Betreibers.

13.8 Die vom Auftragnehmer in den Industriepark eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen und haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

13.9 Anfallender Bodenaushub und Abbruch sind ausschließlich auf eine vom Betreiber anzugebende Sammelstelle abzufahren. Das Material verbleibt im Eigentum des Auftraggebers.

13.10 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit den Baustelleneinrichtungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Auftraggebers befinden, Arbeiten für Dritte auszuführen.

13.11 Der Auftragnehmer hat einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge des Auftraggebers entgegenzunehmen.

13.12 Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme seiner Leistungen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

13.13 Bei Auftragsende hat der Auftragnehmer seine Baustelleneinrichtung zu entfernen und das Gelände in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.